

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Roche Diagnostics Deutschland GmbH

(im Folgenden "Roche" genannt)

Stand: 1. November 2019

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Warenverkäufe und Lieferungen von Roche, sofern nicht in diesen Bedingungen, im Text der Auftragsbestätigung anders lautende Bestimmungen enthalten sind oder individualvertraglich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wurde. Ergänzend gelten im grenzüberschreitenden Verkehr die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris in der jeweils zum Liefer- oder Leistungszeitpunkt aktuellen Fassung.
- 1.2 Entgegenstehenden oder abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur Vertragsinhalt, wenn Roche ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zustimmt.
- 1.3 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn Roche in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen Roche und dem Käufer zur Ausführung der Warenverkäufe geschlossen werden, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

2. Preise, Bestellmengen und Liefertermine

- 2.1 Lieferungen und Kaufpreise verstehen sich ab Werk. Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.2 Preisangaben (einschließlich etwaiger Rabatte) und sonstige Konditionen in Katalogen, Prospekten und Preislisten geben lediglich den Stand der Ausgabe wieder. Bestellungen des Käufers verstehen sich zu den am Tage des Eingangs der Bestellung bei Roche gültigen Preisen und Konditionen. Roche teilt dem Käufer die jeweils maßgeblichen aktuellen Preise und Konditionen mit.
- 2.3 Bestellungen werden elektronisch in einem standardisierten Datenformat über die gängigen Provider (derzeit: GXS, GHX, HBS, GSG und MC) aufgegeben.
- 2.4 Alternativ können Bestellungen über E-Mail, Telefax oder Telefon getätigt werden. Roche behält sich vor, dem Käufer den hierdurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen.
- 2.5 Ein Mindestbestellwert ergibt sich, soweit nicht gesondert vereinbart, aus den jeweils gültigen Katalogen und Bestellformularen.
- 2.6 Feste Lieferfristen bestehen nicht. Liefertermine sind unverbindlich. Sie sind nur verbindlich, soweit sie von Roche schriftlich bestätigt wurden.
- 2.7 Roche behält sich richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor.

3. Verpackung und Versand

- 3.1 Verpackungen werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen von Roche nach Maßgabe der jeweils geltenden Verpackungsverordnung zurück genommen oder entsorgt. Die Entsorgung von Verkaufsverpackungen erfolgt in der Regel, auch wenn diese nicht mit dem Zeichen "Der Grüne Punkt" gekennzeichnet sind, durch die Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland AG (DSD). Schadstoffhaltige Verkaufsverpackungen werden durch einen entsprechenden Entsorgungsdienstleister zurückgenommen. Der Käufer wird Verkaufsverpackungen nur vollständig restentleert zur Entsorgung an die Sammelstellen des DSD oder – im Fall von schadstoffhaltigen Verkaufsverpackungen – an den entsprechenden Entsorgungsdienstleister übergeben.
- 3.2 Soweit Roche zur Belieferung des Käufers Mehrwegladungsträger (MWL) einsetzt, holt ein Systempartner von Roche die MWL in Absprache mit dem Käufer je nach Anfall wieder ab. Der Käufer erklärt sein Einverständnis mit der Entsorgung der MWL durch einen Systempartner von Roche und/oder deren Hilfspersonen nach jeweiliger Absprache während der üblichen Geschäftszeiten. Der Käufer erklärt sich bereit, die MWL bis zur Entsorgung ordnungsgemäß zu lagern und im Allgemeinen am 2. Werktag, jedoch nicht später als 14 Tage nach Anlieferung, zur Abholung bereitzustellen.
- 3.3 Der Käufer verpflichtet sich, die MWL pfleglich zu behandeln, vor Verunreinigungen, Beschädigungen und Verlusten zu schützen und lediglich für den Transport und die Aufbewahrung der angelieferten Produkte im Bereich

des eigenen Betriebes zu verwenden. Der Käufer verpflichtet sich weiter, Angaben eines Systempartners von Roche zu Art und Menge angelieferter oder abgeholter MWL zu prüfen. Unterbleibt eine Rüge dieser Angaben durch den Käufer innerhalb einer angemessenen Frist, so sind diese Angaben für den Käufer verbindlich, sofern der Systempartner von Roche darauf hinwies, dass das Unterlassen einer Beanstandung der Angaben des Systempartners innerhalb einer angemessenen Frist als Zustimmung zu diesen Angaben gilt.

- 3.4 Die Wahl der Versandart bleibt Roche vorbehalten. Alle Lieferungen im Auftragswert von Euro 150,00 ausschließlich Mehrwertsteuer (Netto-Auftragswert) oder höher, erfolgen, sofern nachstehend nicht anders geregelt, grundsätzlich frei Empfangsstation des Käufers. Liegt der Netto-Auftragswert unter Euro 150,00, so wird eine Versandkostenpauschale in Höhe von Euro 20,00 berechnet. Bei Trockeneisversand berechnet Roche unabhängig vom Mindestauftragswert eine anteilige Pauschale.
- 3.5 Die Regelungen von 3.4 gelten nicht für die Reagenzien und Verbrauchsmaterialien des Geschäftsbereichs „Roche Tissue Diagnostics“. Alle mit der Lieferung dieser Produkte verbundenen Kosten trägt der Käufer.
- 3.6 Die Lieferung von Analysensystemen erfolgt stets ab Werk zu Lasten des Käufers. Aufstellung bzw. Montage wird zusätzlich in Rechnung gestellt und unterliegen den allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen von Roche. Hat der Käufer besondere Versandwünsche (z. B. Expressgut, Eilgut, Eilbotenpaket, Luftpost etc.), so erfolgt die Lieferung zu Lasten des Käufers ab Werk, ohne von Roche freigemacht zu werden.
- 3.7 Zustellgebühren für Paketsendungen, Rollgelder für Stückgut und Speditionssammelgut gehen stets zu Lasten des Käufers.

4. Überlassung von Software

- 4.1 Soweit Leistungen von Roche die Überlassung von Software (Computerprogrammen) (mit-)umfassen, wird dem Käufer hieran das nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete und räumlich unbeschränkte Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software im Objektcode und im Rahmen des Vertragszwecks eingeräumt. Dies gilt auch für Programmänderungen, die im Übrigen grundsätzlich nur zulässig sind, wenn sie zur Fehlerbehebung notwendig sind und Roche diese nicht gegen angemessenes Entgelt oder unentgeltlich vornimmt.
- 4.2 Eine Dekompilierung ist nur gestattet, wenn dies aus gesetzlichen Gründen notwendig ist und Roche die zur Herstellung einer Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlichen Informationen nach schriftlicher Anforderung durch den Berechtigten nicht zur Verfügung stellt. In jedem Fall sind solche Informationen auf die Teile des ursprünglichen Programms beschränkt, die zur Herstellung der Interoperabilität erforderlich sind.
- 4.3 Der Käufer hat Roche über von ihm entdeckte Mängel oder Fehler der Software auch dann zu informieren, wenn dies die bestimmungsgemäße Verwendung der Software nicht beeinträchtigt.
- 4.4 Urhebervermerke, Seriennummern oder sonstige Identifikationsmerkmale dürfen unter keinen Umständen entfernt werden.

5. Verwendungsbeschränkungen

- 5.1 Von Roche erbrachte Warenlieferungen können Produkte enthalten, deren Verwendung durch den Käufer patent- oder lizenzrechtlichen Beschränkungen unterliegt. Einzelheiten zu solchen Beschränkungen sind dem betreffenden Katalog, der jeweiligen Packungsbeilage oder gegebenenfalls dem Internetauftritt von Roche zu entnehmen. Diese können darüber hinaus vom Käufer vor und nach Vertragsabschluss bei Roche angefordert werden.
- 5.2 Soweit anwendbare medienproduktrechtliche Bestimmungen, denen die Verwendung der Produkte unterliegen, dies erfordern, dürfen die Produkte ausschließlich gemäß der Zwecksetzung, Spezifikationen und Anwendungsgebiete betrieben bzw. angewendet werden, wie sie im Angebot, der Packungsbeilage und dem Operator Manual festgelegt sind ("Zweckbestimmung"). Die Produkte dürfen entgegen der Zweckbestimmung weder verändert noch mit anderen Erzeugnissen/Bauteilen kombiniert werden. Die Zweckbestimmung umfasst auch die Festlegung als ausschließlich zu Forschungszwecken bestimmte Produkte und als

allgemeiner Laborbedarf. Sollte der Käufer an den Produkten Veränderungen vornehmen, geschieht dies in eigener Verantwortung. Roche übernimmt gegenüber dem Käufer keine Haftung und gewährleistet keine gesetzliche oder regulatorische Konformität bezüglich Produkten, die entgegen ihrer Zweckbestimmung betrieben bzw. angewendet und/oder verändert und/oder mit anderen Erzeugnissen/Bauteilen kombiniert werden.

6. Gefahrtragung

Die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Beschädigung der Ware geht bei Versand (auch bei frachtfreier Lieferung) mit Auslieferung der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Käufer über, bei Annahmeverzug des Käufers spätestens mit Eintritt des Verzugs.

7. Höhere Gewalt, Vertragshindernisse

Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Kräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Lieferung, die Abnahme verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von der leistungspflichtigen Partei zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wird infolge der Störung die Lieferung oder Abnahme um mehr als 8 Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt und Schadensersatzansprüche bestehen insoweit nicht.

8. Mängelrüge und Mängelansprüche

- 8.1 Roche und der Käufer werden ihren Vertragspflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns nachkommen. Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen sorgfältig auf Menge, Beschaffenheit und Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er Roche, schriftlich unter der Anschrift Roche Diagnostics Deutschland GmbH, Sandhofer Str. 116, 68305 Mannheim, und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eintreffen der Ware unter Angabe von Rechnungsnummer und Rechnungsdatum anzuzeigen. Versteckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens also innerhalb von 10 Kalendertagen nach Feststellung des Mangels zu rügen.
- 8.2 Auf Verlangen von Roche hat der Käufer Roche zur Überprüfung der Beanstandung Belege wie Lieferscheine und Packzettel im Original oder in Kopie einzusenden sowie etwaige auf Packungen befindliche Signierungen anzuzeigen oder die Ware Roche zur fachgerechten Nachbesserung zuzusenden.
- 8.3 Roche haftet bei rechtzeitig, ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Mängelrügen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten beginnend mit der Ablieferung der neuen oder gebrauchten Ware für die Mangelfreiheit. In seiner Mängelbegründung soll der Käufer den Mangel so beschreiben, dass Roche ein Nachvollziehen des Mangels ermöglicht wird. Es gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren, wenn Roche den Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 8.4 Bei mangelhafter Ware kann Roche zunächst nach seiner Wahl nachbessern oder nachliefern (Nacherfüllung). Roche hat das Recht, eine fehlgeschlagene Nacherfüllung zu wiederholen. Roche kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
- 8.5 Ansprüche des Käufers wegen Mängeln sind bei unwesentlichen Sachmängeln ausgeschlossen. Ein unwesentlicher Sachmangel liegt insbesondere vor, wenn der Wert oder die Tauglichkeit für eine gewöhnliche Verwendung nur unerheblich gemindert ist.
- 8.6 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, verweigert, unzumutbar oder hat der Käufer Roche erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt oder ist eine Fristsetzung entbehrlich, ist der Käufer berechtigt, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht, Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen zu verlangen, bleibt unberührt.

9. Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung

- 9.1 Erbringt Roche eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß ("Pflichtverletzung"), ist der Käufer nur dann zu einem Rücktritt von dem Vertrag oder zu Schadensersatz statt der Leistung berechtigt,
- wenn es sich um eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung durch Roche handelt,
 - wenn er Roche schriftlich auffordert, die Leistung binnen einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen zu erbringen, und
 - Roche nicht binnen dieser Frist geleistet hat.
- 9.2 Unberührt von diesem Abschnitt 9 bleiben gesetzliche Regelungen über

- Fälle, in denen es keiner Fristsetzung bedarf (etwa bei ernsthafter und endgültiger Leistungsverweigerung des Schuldners; wenn besondere Umstände vorliegen, die eine sofortige Geltendmachung rechtfertigen; bei Fixgeschäften; wenn der Schuldner wegen Unmöglichkeit oder Unvermögens nicht zu leisten hat und der Gläubiger deswegen zum Rücktritt berechtigt ist; §§ 323 Abs. 2, 326 Abs. 5, 281 Abs. 2 BGB);
- Fälle, in denen wegen der Art der Pflichtverletzung an die Stelle einer Fristsetzung eine Abmahnung tritt (§§ 323 Abs. 3, 281 Abs. 3 BGB);
- Fälle, in denen bereits vor Fälligkeit ein Rücktritt statthaft ist (§ 323 Abs. 4 BGB);
- Fälle, in denen trotz erfolgter Teilleistung ein Rücktritt von der gesamten Leistung statthaft ist (§ 323 Abs. 5 BGB);
- Fälle, in denen der Rücktritt ausgeschlossen ist (§ 323 Abs. 6 BGB);
- Fälle, in denen der Leistungsanspruch wegen eines Schadensersatzverlangens ausgeschlossen ist (281 Abs. 4 BGB); sowie
- das Recht des Schuldners auf Rückforderung des bereits Geleisteten beim Verlangen von Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 Abs. 5 BGB).

In der Fristsetzung ist insbesondere diejenige fällige Leistung genau zu bezeichnen, wegen der die Fristsetzung ausgesprochen wird (qualifizierte Fristsetzung).

- 9.3 Falls Roche auch innerhalb der vom Käufer gesetzten Frist nicht oder nicht vertragsgemäß geleistet haben sollte, kann Roche den Käufer unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern sich zu erklären, ob er weiter auf der Erbringung der Leistung besteht. Bis zur Entscheidung des Käufers ist Roche zur Leistung nicht verpflichtet.
- 9.4 In Fällen des Verbrauchsgüterkaufs bleiben die Rechte des Käufers nach §§ 478 (Rückgriff des Unternehmers) und 479 BGB (Verjährung von Rückgriffsansprüchen) unberührt.

10. Haftung

- 10.1 Eine Haftung von Roche - gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein, wenn der Schaden durch leicht fahrlässige Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verursacht worden oder auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Roche zurückzuführen ist.
- 10.2 Haftet Roche für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen Roche bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
- 10.3 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, nach dem Arzneimittelgesetz sowie wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen der Übernahme einer Garantie bleiben unberührt.
- 10.4 Soweit die Haftung von Roche ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 10.5 Roche haftet nicht für die Folgen unsachgemäßer Änderung oder Behandlung der Ware, bei medizinisch technischen Geräten insbesondere nicht für durch Verwendung ungeeigneter Reagenzien verursachte Schäden oder die Folgen mangelhafter Wartung seitens des Käufers oder Dritter sowie für Mängel, die auf normalem Verschleiß beruhen oder durch den Transport verursacht wurden.
- 10.6 Mängelansprüche gegen und die Haftung von Roche sind insbesondere ausgeschlossen für Schäden und Folgen, die darauf beruhen, dass der Käufer gelieferte Hard- oder Software mit damit nicht kompatibler oder nicht von Roche getesteter und entsprechend freigegebener Hard- und Software oder sonstigen Komponenten verwendet. Das Gleiche gilt bei Änderungen an der von Roche gelieferten Hard- oder Software. Diese Ziffer 10.6 findet keine Anwendung, soweit Roche einer solchen Handlung oder Verwendung zuvor schriftlich zugestimmt hat.
- 10.7 Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet Roche ebenfalls nur im Rahmen dieser Ziffer 10. Eine Haftung von Roche für solche Schäden entfällt, wenn und soweit sie darauf beruhen, dass der Käufer keine angemessene Vorsorge gegen Datenverlust, insbesondere durch Anfertigung von Sicherungskopien aller Programme und Daten, vorgenommen hat. Die Anfertigung von Sicherungskopien hat in den im Tätigkeitsbereich des Käufers üblichen zeitlichen Abständen zu erfolgen, soll aber mindestens einmal täglich vorgenommen werden.

11. Rechnungsstellung und Zahlung

- 11.1 Rechnungen werden elektronisch in einem standardisierten Datenformat (derzeit: Zugferd, X-Rechnung, PDF-Rechnung) an den Käufer versendet. Alternativ ist auch die Zusendung einer Rechnung in Papierform möglich. Roche behält sich vor, dem Käufer den hierdurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen.
- 11.2 Die Zahlung hat binnen 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

- 11.3 Bei Zahlung innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum, die durch Scheck, Überweisung oder Teilnahme am SEPA-Firmenlastschriftverfahren erfolgen kann, gewährt Roche dem Käufer einen Abzug von 1,5 % Skonto. Dieser Skonto wird nicht gewährt, wenn sich der Käufer mit der Begleichung einer früheren Rechnung in Verzug befindet. Bei unbarbarer Zahlung gilt als Zeitpunkt des Zahlungseingangs der Tag, an dem der Betrag Roche endgültig gutgeschrieben wird.
- 11.4 Roche behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Forderungen zusätzlich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge Kosten, Zinsen, Forderung.
- 11.5 Gegen Ansprüche von Roche kann der Käufer durch schriftliche Erklärung gegenüber Roche nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- 11.6 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 11.7 Roche hat das Recht, die Lieferung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Zahlung der Lieferung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird. Dieses Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt wird oder der Käufer eine angemessene Sicherheit stellt. Roche hat das Recht, dem Käufer eine angemessene Frist zu setzen, in der der Käufer Zug um Zug gegen Lieferung entweder die Zahlung zu erbringen oder eine Sicherheit für die Lieferung zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist hat Roche das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Zusätzlich hat Roche im vorgenannten Fall der Vermögensverschlechterung des Käufers das Recht, die Lieferung von Waren nur noch gegen Vorauskasse oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zu erbringen.

12. Zahlungsverzug

- 12.1 Ist der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, wird ein Scheck nicht ordnungsgemäß eingelöst, erfolgt kein Ausgleich im SEPA-Firmenlastschriftverfahren oder tritt in den Vermögensverhältnissen des Schuldners eine wesentliche Verschlechterung ein, werden alle noch offenen Forderungen einschließlich eventuell gestundeter Forderungen von Roche gegen den Käufer zur sofortigen Zahlung fällig.
- 12.2 Kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug oder überschreitet er im Falle eines beiderseitigen Handelsgeschäfts das eingeräumte Zahlungsziel, werden Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz fällig. Ansprüche von Roche auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben vorbehalten.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Roche behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Das Eigentum von Roche erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Die Verarbeitung erfolgt für Roche als Hersteller. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Roche nicht gehörenden Sachen erwirbt Roche Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen Materialien.
- 13.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn die einschlägige(n) Forderung(en) von Roche in eine laufende Rechnung aufgenommen wird (werden) und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 13.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Roche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzunehmen. Die Pfändung der Vorbehaltsware durch Roche bedeutet stets die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag.
- 13.4 Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, und tritt bereits jetzt seine Ersatzansprüche aus diesen Versicherungsverträgen an Roche ab.
- 13.5 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer Roche unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Roche Drittwiderspruchsklage (§ 771 Zivilprozessordnung) erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Roche die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den Roche entstandenen Ausfall.
- 13.6 Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes (einschließlich MWSt) aus der Veräußerung der Ware einschließlich Wechsel und Schecks zur Sicherung der jeweiligen Ansprüche an Roche ab. Bei Veräußerungen von Waren, an denen Roche Miteigentum hat, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der ihrem Miteigentumsanteil entspricht. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis von Roche, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Roche ist jedoch verpflichtet, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Roche nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag

auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Ist dies der Fall, kann Roche verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Auskünfte erteilt, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Dritten die Abtretung mitteilt.

- 13.7 Wird der Liefergegenstand bestimmungsgemäß an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeliefert oder vom Käufer an einen solchen Ort verbracht, gilt vorrangig zu Ziffern 13.1 bis 13.6 Folgendes: Der Käufer wird dafür Sorge tragen, dass der Eigentumsvorbehalt von Roche in dem Land, in dem sich der Liefergegenstand befindet oder in das dieser verbracht werden soll, wirksam geschützt wird. Soweit hierfür bestimmte Handlungen (zum Beispiel eine besondere Kennzeichnung des Liefergegenstandes oder eine lokale Registereintragung) notwendig sind, wird der Käufer diese zu Gunsten von Roche vornehmen. Sollte eine Mitwirkung von Roche notwendig sein, wird der Käufer dies Roche unverzüglich mitteilen. Auch darüber hinaus wird der Käufer Roche über alle wesentlichen Umstände aufklären, die im Rahmen eines möglichst weitreichenden Schutzes des Eigentums von Roche von Bedeutung sind. Er wird Roche insbesondere alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die zur Durchsetzung dieser Rechte aus dem Eigentum notwendig sind. Die Bestimmungen dieser Ziffer 13.7 gelten entsprechend, wenn nach der Rechtsordnung am Ort, an dem sich der Liefergegenstand befindet, ein Eigentumsvorbehalt nicht wirksam vereinbart werden kann, für die Verschaffung einer Rechtsposition von Roche, die ihre Interessen und Ansprüche in gleich wirksamer oder sonstiger geeigneter Weise wirksam schützt, soweit dies rechtlich möglich ist.

14. Wiederverkauf und Abgabe

- 14.1 Der Käufer ist verpflichtet, bei Wiederverkauf oder Abgabe das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und ggf. medizinproduktrechtliche Vorschriften eigenverantwortlich einzuhalten.
- 14.2 Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Roche ist es unzulässig, geschützte Marken von Roche für Waren fremder Herstellung oder für verarbeitete Originalwaren zu verwenden.
- 14.3 Der Käufer ist weiter verpflichtet, die gelieferten Waren nur vollständig (also einschließlich Verpackung, Beipackzettel, Bedienungsanleitungen, Warnhinweisen etc.) zu verkaufen oder abzugeben. Klinikpackungen sind zur Verwendung in Krankenhäusern bestimmt und dürfen nur im Ganzen und nicht in Teilmengen und nur im Originalverschluss weiterveräußert werden. Ausgenommen hiervon sind Lieferungen im Rahmen eines behördlich genehmigten Versorgungsvertrages durch Versorgungsapotheken gemäß § 14 Apothekengesetz. Eine Belieferung von anderen Abnehmern mit Klinikpackungen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass diese Abnehmer diese Klinikpackungen ihrerseits an Krankenhäuser oder Versorgungsapotheken gemäß § 14 Apothekengesetz weiterveräußern.
- 14.4 Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass Waren oder Liefergegenstände (und ggf. das in ihnen enthaltene Know-how) einer Export- oder Importkontrolle unterliegen können. Jede Vertragspartei ist selbst dafür verantwortlich, die entsprechenden Export- und Importkontrollvorschriften einzuhalten. Der Käufer wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass das U.S. Exportkontrollrecht auch dann anwendbar ist, wenn es sich um Waren oder Liefergegenstände handelt, die ganz oder teilweise aus den USA stammen. Dies kann selbst dann der Fall sein, wenn der Vertrag sonst keinen weiteren Bezug zu den USA hat.

15. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder sonst anlässlich der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, geheim zu halten und sie - soweit zur Erreichung des Vertragszwecks nicht geboten - weder aufzuzeichnen noch in irgendeiner Weise zu verwerthen. Sofern vertrauliche Informationen aufgrund einer Entscheidung oder Anordnung einer staatlichen Behörde, eines Gerichts oder nach Maßgabe zwingender gesetzlicher oder regulatorischer Bestimmungen offenzulegen sind, ist die andere Partei soweit zulässig hierüber schriftlich und unverzüglich zu unterrichten; weiterhin wird die zur Offenlegung verpflichtete Partei nach besten Kräften versuchen zu erreichen, dass die vertraulichen Informationen von der betreffenden Stelle vertraulich behandelt werden.

16. Außenhandel

Außenhandelskontrolle. Die Parteien sind sich einig, dass sämtliche Produkte, einschließlich Software und Technologie, die nach Maßgabe dieses Vertrages geliefert werden, der Außenhandelskontrolle unterliegen können. Der Käufer wird sämtliche anwendbaren nationalen und U.S.-Gesetze und Vorschriften zur Kontrolle von Import, Export/Re-Export, Transfer, Vermittlung und Transit strikt einhalten. Vor jeglicher Lieferung von Produkten wird der Käufer insbesondere garantieren, dass sämtliche erforderlichen Import- und/oder Export-Genehmigungen eingeholt werden, die während der Dauer dieses Vertrages erforderlich sein können.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Sonstiges

- 17.1 Erfüllungsort ist Mannheim.
- 17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder ihrer Geschäftsbeziehung ist Mannheim.
- 17.3 Die Rechtsbeziehungen der Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 gilt nicht.
- 17.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen am Nächsten kommt. Das Gleiche gilt in Fällen einer Lücke.

Anlage: Datenschutzbestimmungen für die Prüfung und Wartung von Systemen

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Datenschutzbestimmungen gelten für Serviceleistungen, welche eine Prüfung oder Wartung von Systemen, auch mittels Fernzugriff, durch Roche für den Kunden als Auftraggeber zum Inhalt haben.
- 1.2 Roche erbringt die Leistungen auf der Grundlage der Angaben des Kunden und nur mit dessen jeweiliger Zustimmung. Eine Verwendung von personenbezogenen - insbesondere von patientenbezogenen - Daten ist von Roche weder gewollt noch beabsichtigt und für die Erbringung der Serviceleistungen auch nicht erforderlich.
- 1.3 Roche empfiehlt dem Kunden, durch Anonymisierung oder Pseudonymisierung Befund- und/oder Behandlungsdaten von den unmittelbaren Patientendaten zu trennen, so dass für Roche und Dritte kein Personenbezug erkennbar ist oder hergestellt werden kann.
- 1.4 Obschon es sich bei Prüfung und Wartung von Systemen nicht im eigentlichen Sinne um eine auftragsbezogene Verarbeitung personenbezogener Daten handelt, werden die Regeln der Auftragsdatenverarbeitung angewandt, wenn ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
- 1.5 Roche wird im eigenen Verantwortungsbereich dafür Sorge tragen, dass vom System verarbeitete Daten vor einer Verfälschung gesichert werden, der Zugriff unbefugter Personen verhindert wird und im Rahmen der Leistungen von Roche abgerufene Daten nach Beendigung der Serviceleistungen unverzüglich gelöscht werden. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er bei einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Systeme die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen eigenverantwortlich sicherzustellen hat.
- 1.6 Roche verpflichtet sich, im Rahmen der Serviceleistungen anwendbare datenschutzrechtliche Vorschriften und hierbei insbesondere die Bestimmungen der DSGVO sowie des BDSG zu beachten. Soweit Roche im Rahmen der Leistungserbringung von personenbezogenen Daten des Kunden Kenntnis erlangt, werden diese Daten bzw. Informationen geheim gehalten und nicht an unbefugte Personen weitergegeben.
- 1.7 Roche unterstützt den Kunden unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten. Dies betrifft die Sicherheit personenbezogener Daten, die Meldepflicht bei Datenpannen, Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherige Konsultationen der Aufsichtsbehörde.
- 1.8 Roche unterstützt den Kunden des Weiteren unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Roche zur Verfügung stehenden Informationen bei dessen Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO aufgeführten Betroffenenrechte.
- 1.9 Roche wird vom Kunden autorisiert, über ein geschütztes Gateway-System Daten (z.B. Leistungsdaten der eingesetzten Analysensysteme) zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Zwecksetzung ist hierbei insbesondere die Verbesserung des Service von Roche, die Vorbereitung auf etwaige Epidemien und die Erstellung von Übersichten über regionales Testverhalten.
- 1.10 Sämtliche verwendeten Begriffe sind, sofern sie dort Verwendung finden, solche der DSGVO.

2. Gegenstand, Dauer des Auftrages, Umfang, Art und Zweck

- 2.1 Zwischen Auftraggeber und Roche werden die vorliegenden allgemeinen

Datenschutzbestimmungen vereinbart. Der Inhalt des Auftrags ist im entsprechenden Leistungs- oder Servicevertrag näher beschrieben. Die Art der durch die Bearbeitung des Auftrages involvierten Daten und der Kreis bzw. die Kategorie der hiervon gegebenenfalls Betroffenen, ergibt sich aus den im Leistungs- oder Servicevertrag genannten Systemen.

- 2.2 Die Dauer dieser Datenschutzvereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des entsprechenden Leistungs- oder Servicevertrags.
- 2.3 Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Datenerhebung/ -verarbeitung/ -nutzung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Er wird dabei von Roche angemessen unterstützt.
- 2.4 Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge schriftlich oder per E-Mail. Mündliche Weisungen hat der Auftraggeber schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen.
- 2.5 Roche wird die vom Auftraggeber erhaltenen Weisungen für deren Nachvollziehbarkeit und Beweisbarkeit auf geeignete Weise dokumentieren.
- 2.6 Roche wird ohne Weisung des Auftraggebers keine Verarbeitung und insbesondere keine Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten vornehmen. Ist aus gesetzlichen Gründen oder aufgrund einer Weisung des Auftraggebers eine Löschung von Daten erforderlich, so erfolgt diese durch fortlaufende Überschreibung. Datenträger werden ordnungsgemäß über eine Fachfirma entsorgt und vernichtet.
- 2.7 Roche verwendet etwaige zur Verarbeitung überlassene Daten nur im Rahmen der durch die Leistungs- oder Serviceverträge erfolgten Zwecksetzungen in Verbindung mit den vorliegenden Datenschutzbestimmungen. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.
- 2.8 Soweit der Auftraggeber Sondergesetzen des Datenschutzes unterliegt, die über die DSGVO und das BDSG hinausgehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, Roche auf die Geltung dieser Gesetze ausdrücklich hinzuweisen. Falls Roche diese Verpflichtungen nicht einhalten kann, wird dies dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- 2.9 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden von Roche entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen ggf. über das Vertragsende hinaus aufbewahrt. Roche kann sie zur Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

3. Datengeheimnis

- 3.1 Roche trägt dafür Sorge, dass die mit der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeitenden einer Verschwiegenheitsvereinbarung oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und dass sie mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht wurden.
- 3.2 Wird es im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Services erforderlich, dass Spezialisten aus anderen Roche-Einheiten eingebunden werden, trägt Roche dafür Sorge, dass diese ebenfalls einer Vertraulichkeitsvereinbarung oder angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterworfen sind und deren Anforderungen kennen.

4. Datensicherheit

- 4.1 Roche sichert im eigenen Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der in dieser Datenschutzvereinbarung vereinbarten sowie der nach Art. 32 DSGVO erforderlichen allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu. Roche wird die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Zu den einzuhaltenden Vorgaben des § 32 DSGVO werden folgende technische und organisatorische Maßnahmen konkret beschrieben und verbindlich festgelegt:
- Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)
 - Zutrittskontrolle
 - Zugangskontrolle
 - Zugriffskontrolle
 - Trennungskontrolle
 - Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO, Art. 25 DSGVO)
 - Integrität (Art. 32 lit. b DSGVO)
 - Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit b DSGVO)
 - Verfahren zu regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit d DSGVO, Art. 25 Abs. 1 DSGVO).
- Die Details zu den technischen-organisatorischen Maßnahmen sind in Punkt 8 geregelt.
- 4.2 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses einer etwaigen Weiterentwicklung angepasst werden.
- 4.3 Bei Störungen sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen wird Roche den Auftraggeber unverzüglich informieren. Ebenso informiert Roche den Auftraggeber, wenn eine erteilte Weisung womöglich gegen eine gesetzliche Vorschrift verstößt. Eine solche Weisung braucht nicht befolgt zu werden, solange sie nicht durch den Auftraggeber geändert oder ausdrücklich

- bestätigt wird.
- 4.4 Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten wird Roche Daten oder Unterlagen mit Daten datenschutzgerecht löschen bzw. entsorgen, sofern keine gesetzlichen, regulatorischen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten oder eine entgegenstehende Weisung des Auftraggebers vorliegen.
- 4.5 Roche überwacht die Einhaltung der von Roche im Rahmen der Beauftragung zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und stellt dem Kunden auf Anfrage alle für einen entsprechenden Nachweis erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die bei der Serviceerbringung mitwirkenden Mitarbeitenden von Roche und die beauftragten Subunternehmer unterliegen einem Qualitätsmanagementsystem, bei dem die periodische Überprüfung aller definierten Prozesse nach einheitlichen Standards verpflichtend vorgesehen ist. Daneben finden periodische Audits des betrieblichen Datenschutzes statt, in denen insbesondere die technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datensicherheit überprüft werden.

5. Ort der Leistungserbringung

- 5.1 Im Regelfall erfolgt die Prüfung oder Wartung von Systemen durch Roche innerhalb der Bundesrepublik Deutschland/EU.
- 5.2 Eine Prüfung oder Wartung von Systemen außerhalb der EU ist zulässig, sofern sie a) in einem Rechtsraum stattfindet, für den die Europäische Kommission festgestellt hat, dass die Angemessenheit des Datenschutzniveaus gewährleistet ist, oder b) die Angemessenheit des Datenschutzniveaus auf Basis anderweitiger geeigneter Garantien im Sinne von Kapitel V DSGVO gewährleistet ist und Roche den Kunden vorab über den Eintritt einer solchen Verarbeitungssituation informiert
- 5.3 Jede Verlagerung der Prüfung oder Wartung von Systemen in ein Drittland ohne einen adäquaten Datenschutz oder die vorherige Herstellung eines solchen durch Roche bedarf einer gesonderten vorherigen Weisung durch den Auftraggeber. Die Zustimmungsfiktion in 7.5 findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung.
- 5.4 Grundsätzlich wird die Prüfung oder Wartung von Systemen in den Betriebs- und Geschäftsräumen – auch mittels Fernzugriff – von Roche zu den üblichen Geschäftszeiten durchgeführt.

6. Kontrollrechte

Der Auftraggeber hat das Recht, Kontrollen durchzuführen. Etwaige Vor-Ort-Kontrollen des Geschäftsbetriebs sind rechtzeitig anzumelden und erfolgen in Abstimmung mit Roche. Roche stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann.

7. Subunternehmer

- 7.1 Roche ist es gestattet, bei der Ausführung der beauftragten Services Subunternehmer einzubinden. Roche versichert, dass die Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der dort getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig ausgewählt werden.
- 7.2 Roche wird die Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheit bei den eingeschalteten Subunternehmern regelmäßig kontrollieren. Das Ergebnis der Kontrollen ist zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Wunsch zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Bei der Beauftragung von Subunternehmern in Nicht-EU-Ländern stellt Roche das Vorhandensein geeigneter Garantien im Sinne von Kapitel V der DSGVO sicher, die auf die Herstellung eines adäquaten Datenschutzniveaus abzielen.
- 7.4 Roche stellt vertraglich sicher, dass die vorliegenden Regelungen auch gegenüber Subunternehmern entsprechend Anwendung finden.
- 7.5 Roche informiert den Auftraggeber vorab über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von Subunternehmern und gibt ihm damit die Möglichkeit, aus sachlichen Gründen gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Diese Information erfolgt über eine Auflistung der eingebundenen bzw. einzubindenden Subunternehmer unter https://www.roche.de/res/content/11027/180517_anlage_2_toms.pdf. Die Aktualisierung dieser Liste wird grundsätzlich spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Eintritt einer Änderung bezüglich der Subunternehmer vorgenommen. Sollte die Einhaltung dieser Frist aufgrund besonderer Umstände nicht möglich sein, erfolgt die Eintragung unverzüglich nachdem der Hinderungsgrund entfallen ist. Sofern der Auftraggeber nicht bis 4 Wochen gegenüber Roche der beabsichtigten Änderung widerspricht, darf Roche von einer Zustimmung hinsichtlich der in der Liste hinterlegten Änderung bezüglich der Subunternehmer ausgehen. Sollte der Auftraggeber seine Zustimmung zu einem späteren Zeitpunkt aus sachlichen Gründen zurücknehmen, kann Roche nach eigener Wahl entweder die

Zusammenarbeit mit dem betroffenen Subunternehmer rückabwickeln so schnell die vertraglichen Verpflichtungen dies zulassen oder den Vertrag mit dem Auftraggeber kündigen, ohne dass hierdurch eine Vertragsstrafe für nicht erbrachte Leistungen begründet wird.

8. Technisch-organisatorische Maßnahmen der Roche Diagnostics Deutschland GmbH

Zu finden unter:

<https://www.roche.de/diagnostik/service-support/agbs>

Roche Diagnostics Deutschland GmbH
Sandhofer Straße 116
68305 Mannheim
Telefon: (0621) 759-0
Fax: (0621) 759-2890
www.roche-diagnostics.com